



**Dr. Hahn & Christiansen**  
Rechtsanwälte in Kooperation

RA Dr. Thorsten Hahn  
Kieler Str. 72  
24119 Kronshagen  
Tel.: 0431/240010  
[recht@hahn-kiel.de](mailto:recht@hahn-kiel.de)  
[www.hahn-kiel.de](http://www.hahn-kiel.de)

RAin Ulrike Christiansen  
Lise-Meitner-Str. 2  
24941 Flensburg  
Tel.: 0461/5058053  
[recht@christiansen-fl.de](mailto:recht@christiansen-fl.de)  
[www.christiansen-fl.de](http://www.christiansen-fl.de)

Ausgabe: private Mandanten  
2007

Nr. 2 /

## Familien- und Erbrecht

### Vereitelung des Zugewinnausgleichs durch Verschwendung

Hat die Ehefrau einen dem Ehemann zustehenden Zugewinnausgleich i. H. v. ca. 50.000 Euro zwischen Erhebung der Scheidungs- und Zugewinnausgleichsklage und der Entscheidung darüber in nicht nachvollziehbarer Weise verschwendet, sodass das Familiengericht die Klage zum Zugewinnausgleich wegen Vermögenslosigkeit abgewiesen hat, kann dies den gänzlichen Abschluss ihres Unterhaltsanspruchs und darüber hinaus die Kürzung des ihr zustehenden Versorgungsausgleichs rechtfertigen.

Urteil des OLG Hamm vom 20.12.2006  
11 UF 128/06 - NJW 2007, 1144

### Volljährigenunterhalt: Einsatz von Ersparnissen

Grundsätzlich ist ein volljähriges Kind verpflichtet, seinen Vermögensstamm im Rahmen des Zumutbaren zu verwerten, bevor es seine Eltern auf Unterhalt in Anspruch nimmt. Im Fall eines Auszubildenden, der über ein Sparvermögen von rund 15.000 Euro verfügte, sah das Oberlandesgericht Hamm den Einsatz von 27 Prozent der Ersparnisse für zumutbar. Damit war der Bedarf von 4.000 Euro für zwei Jahre bis zum Abschluss der Ausbildung gedeckt. Der auf Unterhalt in Anspruch genommene Vater musste daher keine weiteren Zahlungen erbringen.

Urteil des OLG Hamm vom 11.08.2006  
11 UF 25/06  
NJW 2007, 1217

### Kindesunterhalt: leichtfertige Aufgabe einer Arbeit

Eltern trifft gegenüber ihren minderjährigen Kindern eine gesteigerte Unterhaltspflicht. Sie müssen alles Zumutbare

re tun, um den Unterhalt ihrer Kinder sicherzustellen. Kommen sie ihrer Verpflichtung, eine zumutbare Arbeit anzunehmen, nicht nach, müssen sie sich die erzielbaren Einkünfte als so genanntes fiktives Einkommen anrechnen lassen. Danach bemisst sich dann die Höhe der jeweiligen Unterhaltspflicht.

Die Nichtaufnahme einer zumutbaren Tätigkeit ist der leichtfertigen Aufgabe einer Tätigkeit gleichzusetzen. Dies nahm das Oberlandesgericht Hamm bei einem Kraftfahrer an, der in der Probezeit die Übernahme einer Sonntagstour ohne hinreichenden Grund ablehnte und dem daraufhin vom Arbeitgeber gekündigt wurde.

Urteil des OLG Schleswig vom 31.05.2006  
12 UF 65/05  
NJW-RR 2007, 1219

### Veruntreuung rechtfertigt nicht immer Pflichtteilsentzug

Nach § 2333 BGB ist eine vollständige Entziehung des Pflichtteils u. a. dann gerechtfertigt, wenn sich die Kinder des Erblassers eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten schuldig gemacht haben.

Vermögensdelikte zulasten des Erblassers können lediglich dann zum Entzug des Pflichtteils führen, wenn sie nach ihrem Inhalt und ihrer Begehungsweise eine grobe Missachtung des Eltern-Kind-Verhältnisses und somit eine schwere Kränkung für den Geschädigten darstellen. Das Oberlandesgericht Hamm sieht eine Veruntreuung von 13.500 Euro, die das Kind aus einer finanziellen Notlage heraus begeht, in der Regel nicht als einen ausreichenden Grund für einen Pflichtteilsentzug an, wenn der Enterbte glaubhaft dargelegt, dass er das Geld alsbald an den Erblasser zurückzahlen wollte.

Urteil des OLG Hamm vom 22.02.2007

## Verkehrsrecht

### Führerscheinentzug nach zwei gravierenden Geschwindigkeitsverstößen

Der Führerschein kann nach mehreren Verkehrsverstößen nicht erst beim Erreichen von 18 Punkten in der Flensburger Verkehrsregisterkartei entzogen werden, sondern bei besonders gravierenden Verkehrsverstößen bereits bei erheblich geringerer Punkteanzahl.

So bestätigte das Oberverwaltungsgericht Lüneburg die Entziehung der Fahrerlaubnis mit der Aufforderung, ein medizinisch-psychologisches Gutachten (MPU) zur Feststellung der Eignung zum Führen von Fahrzeugen beizubringen, bei einem Autofahrer, der binnen drei Monaten die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts um 47 und 32 km/h überschritten hatte. Beim zweiten Vorfall kam erschwerend dazu, dass es sich um eine Art „Autorennen“ mit voller Beschleunigung auf 82 km/h handelte. Dass der betroffene Autofahrer mehrere Jahre vorher straßenverkehrsrechtlich nicht aufgefallen war, spielte für das Gericht keine Rolle.

Urteil des OVG Lüneburg vom 21.11.2006  
12 ME 354/06 - Pressemitteilung des OVG Lüneburg

### Gebrauchtwagenkauf: Haftungsgrundsätze für Verschleißmängel

Gehen Abnutzungs- und Verschleißerscheinungen nicht über das hinaus, was bei einem Fahrzeug des betreffenden Typs angesichts seines Alters und seiner Laufleistung als normal zu betrachten ist, so kann nicht von einem Mangel gesprochen werden, der den Käufer zur Rückgängigmachung des Kaufvertrags oder Minderung des Kaufpreises berechtigt. Ausgenommen ist nicht nur der normale Verschleiß, der im maßgeblichen Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe bereits vorhanden war. Auch nach der Übergabe fortschreitender Normalverschleiß begründet in der Regel nicht die Annahme eines erheblichen Mangels.

Anders kann ein Defekt (hier Motorklopfen) zu beurteilen sein, wenn der an sich normale Verschleiß durch Nachlässigkeiten des Verkäufers bei der Wartung und Inspektion in schuldhafter Weise verursacht wurde. In

einem solchen Fall kann das grundsätzlich vom Käufer zu tragende Verschleißrisiko ausnahmsweise beim Verkäufer liegen.

Urteil des OLG Düsseldorf vom 08.01.2007  
I-1 U 180/06 - DAR 2007, 211

### Unglaubliche Ausrede nach unerlaubter Handynutzung

Die Versuche von Autofahrern, sich einer Verurteilung wegen unerlaubter Benutzung eines Handys beim Führen eines Kraftfahrzeugs zu entziehen, nehmen bisweilen bizarre Formen an. So behauptete ein Autofahrer vor dem Strafrichter, er habe nicht mit einem Handy telefoniert, sondern sich während der Fahrt mit einem Akkurasierer rasiert. Ein derartiges Vorbringen ist jedenfalls dann als unbeachtliche Schutzbehauptung zu werten, wenn der Autofahrer den Sachverhalt nicht gleich beim Anhalten gegenüber den Polizeibeamten durch Vorzeigen des Rasierers aufgeklärt hat, sondern diesen erstmals in der mündlichen Verhandlung erwähnt.

Beschluss des OLG Hamm vom 22.08.2006  
2 Ss OWi 528/06  
DAR 2007, 216

### Schaden durch herabfallende Tankpistole

Wird ein Fahrzeug beim Wegfahren aus einer Tankstelle durch eine wegen eines technischen Defekts aus der Halterung herausfallende Zapfpistole beschädigt, haftet der Tankstellenbetreiber für den entstandenen Schaden. Die Nichtschädigungspflicht gegenüber dem Kunden endet nicht mit dem Begleichen der Tankrechnung, sondern dauert bis zum Verlassen des Tankstellengeländes an.

Urteil des AG München vom 16.11.2006  
272 C 24950/06  
Justiz Bayern online

---

## Bank- und Anlagerecht

### Beweislast bei Aktienkauf nach unzutreffender „ad hoc Mitteilung“

Verlangt ein enttäuschter Kapitalanleger Schadensersatz wegen (angeblich) geschönter Geschäftsberichte (ad hoc Mitteilungen) des Unternehmens, muss er im Prozess den konkreten Kausalzusammenhang zwischen der fehlerhaften ad hoc Mitteilung und seiner individuellen Anlageentscheidung nachweisen. Ein lediglich enttäuschtes allgemeines Anlegervertrauen in die Integrität der Marktpreisbildung reicht in solchen Fällen nicht aus.

Urteil des BGH vom 04.06.2007  
II ZR 147/05  
Pressemitteilung des BGH

### Sparbuch des Kindes für Eltern tabu

Legen Eltern auf den Namen des Kindes ein Sparbuch an und ist ihr Verfügungsrecht nicht ausschließlich vereinbart, dürfen die Eltern über das angelegte Geld auch dann nicht mehr verfügen, wenn es ausschließlich von ihnen herrührt. Dementsprechend verurteilte das Landgericht Landau einen Vater, der nach der Trennung von seiner Frau das auf den Namen des bei dieser lebenden Sohnes lautende Sparbuch plünderte, zur Rückzahlung des abgehobenen Betrags.

Urteil des LG Landau vom 15.08.2006  
2 O 126/06  
Pressemitteilung des LG Landau

### **Müllabfuhr: unzulängliche Erschließungssituation durch abgelegenes Grundstück**

Zu einem abgelegenen Anwesen führten die letzten 400 Meter über einen lediglich 2,80 Meter breiten Weg, der für Müllautos zu schmal war. Gleichwohl verlangte der Eigentümer die Abholung seines Mülls direkt an der Grundstücksgrenze. Die zuständige Kommune lehnte den Einsatz eines schmäleren Fahrzeugs bzw. die Abholung und Zurückschaffung der Tonnen durch die Müllmänner aus Kostengründen ab.

Der Streit landete schließlich vor dem Oberverwaltungsgericht Saarlouis, das der Gemeinde Recht gab. Eine derart unzulängliche Erschließungssituation geht stets zulasten des betroffenen Bürgers. Daher muss dieser dafür Sorge tragen, dass seine Mülltonnen bis zur nächsten „Haltestelle“ des Müllfahrzeugs verbracht werden. Ansonsten würde die Allgemeinheit mit den durch einen Einzelnen verursachten Mehrkosten belastet.

Beschluss des OVG Saarlouis vom 24.04.2006  
3 Q 55/05 - Hausbesitzer Zeitung Heft 5/2007, Seite 27

### **Betreten eines Privatgrundstücks für öffentliche Bauarbeiten**

Ein Grundstückseigentümer kann Bediensteten einer Gemeinde nicht das Betreten seines Grundstücks verbieten, wenn dies zur Vorbereitung oder Ausführung öffentlicher Baumaßnahmen erforderlich ist. Hierzu zählen alle Arbeiten (hier im Zusammenhang mit einer geplanten Bachbegradigung), die ausgeführt werden müssen, um Planunterlagen zu erstellen oder die für den Ausbau notwendigen technischen Daten zu ermitteln, wie etwa Probebohrungen, Bodenuntersuchungen oder Vermessungen.

Urteil des VG Koblenz vom 22.03.2007  
1 K 1787/06.KO) - Pressemitteilung des VG Koblenz

### **Vermieter muss Zugang der Nebenkostenabrechnung beweisen**

Ein Vermieter hat seinen Mietern die jährliche Betriebskostenabrechnung nur dann rechtzeitig „mitgeteilt“, wenn die Abrechnung spätestens ein Jahr nach dem letzten Abrechnungszeitraum dort eingegangen ist. Der Zugang muss im Bestreitensfalle vom Vermieter bewiesen werden. Auf Versäumnisse der von ihm beauftragten Hausverwaltung kann er sich insoweit nicht berufen. Vermag der Vermieter den Beweis nicht führen, kann er die Nebenkosten nicht mehr geltend machen.

Urteil des LG Düsseldorf vom 07.02.2007  
23 S 108/06  
NJW Heft 16/2007, Seite XII

### **Mieter einer Eigentumswohnung muss Störungsbeseitigung dulden**

Ein Wohnungseigentümer hatte seinen Balkon ohne entsprechende Genehmigung der Eigentümergemeinschaft in einen Wintergarten umgebaut. Die Gemeinschaft verlangte die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Nachdem der Eigentümer den Aufforderungen nicht nachgekommen war, wollte die Gemeinschaft die Sache selbst in die Hand nehmen. Nun weigerte sich jedoch auch der Mieter der betroffenen Wohnung, den Handwerkern Zutritt zu gewähren.

Der Bundesgerichtshof verurteilte den widerspenstigen Mieter zur Duldung der Rückbaumaßnahmen. Dem Mieter nützte es nichts, dass er mietvertraglich zur Nutzung des Wintergartens berechtigt war. Ein Mieter leitet seine Nutzungsrechte stets nur von seinem Vermieter ab. Kein Mieter hat somit mehr Rechte als sein Vermieter.

Urteil des BGH vom 01.12.2006  
V ZR 112/06  
RdW 2007, 251

---

## Reiserecht

### **Rechtstipp: Erstattung von Steuern und Gebühren bei Flugstornierung**

Storniert ein Flugreisender seinen Flug, muss er in der Regel eine pauschale oder prozentuale Stornogebühr entrichten. Häufig wird von den Fluggesellschaften der nach Abzug der Stornogebühr teilweise zurückerstattete Flugpreis mit den bei dem Flug anfallenden Steuern und Gebühren verrechnet. Das ist nicht zulässig, da der Fluggesellschaft im Stornierungsfall für die betreffende Person keine Kosten für Steuern und Gebühren entstehen. Diese müssen daher in vollem Umfang erstattet werden.

### **Fluggast bei Sicherheitskontrolle für Gepäck verantwortlich**

Fluggesellschaften können nicht haftbar gemacht werden, wenn einem Passagier an den Sicherheitskontrollen des Flughafens ein Gepäckstück abhanden kommt.

Zu diesem Zeitpunkt befindet sich das Gepäck noch nicht in der Obhut der Fluggesellschaft.

Urteil des LG Frankfurt/Main vom 02.05.2007  
3-13 O 170/06 - Pressemitteilung des LG Frankfurt/Main

### **Sturz auf nassem Badezimmerboden**

Ein Hotelgast, der auf dem nassen Badezimmerboden ausrutscht und sich dabei verletzt, kann weder den Hotelbetreiber noch den Reiseveranstalter für den Schaden haftbar machen. Ein derartiger Sturz gehört - so das Amtsgericht Frankfurt am Main - zum allgemeinen Lebensrisiko.

Urteil des AG Frankfurt/Main - 30 C 3631/06-22  
Wirtschaftswoche Heft 15/2007, Seite 125

---

## Versicherungsrecht

### **Vollkaskoversicherung: ungeklärtes Abkommen von schmaler Fahrbahn**

Ein Autofahrer kam mit seinem Pkw auf einer schmalen Straße von der Fahrbahn ab. Den Fahrzeugschaden meldete er seiner Vollkaskoversicherung. Da der Versicherte trotz mehrmaliger intensiver Nachfrage der Versicherung keine Erklärung für seinen offensichtlichen Fahrfehler geben konnte, verweigerte die Versicherung die Ersatzleistung wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Unfallschadens.

Das Oberlandesgericht Hamm hielt den der Versicherung obliegenden Nachweis eines grob fahrlässigen Verhaltens nicht für erbracht. Das Abkommen von einer schmalen Fahrbahn auf den Grünstreifen begründet nicht ohne weiteres eine grobe Fahrlässigkeit. Auch wenn ein Versicherungsnehmer nicht in der Lage ist, einen plausiblen Grund für seinen Fahrfehler anzugeben, kann daraus keine Umkehr der Beweislast abgeleitet werden. Da der Unfallhergang schließlich ungeklärt blieb, musste die Versicherung den Fahrzeugschaden ersetzen.

Urteil des OLG Hamm vom 07.02.2007  
20 U 134/06  
NJW Heft 17/2007, Seite X

### **Brandschaden durch Heizlüfter in Pkw**

Ein angestellter Maurermeister musste allmorgendlich seine Arbeitskollegen mit dem ihm zur Verfügung gestellten Kleintransporter abholen. Um an einem besonders frostigen Wintertag das Eis an der Frontscheibe schneller aufzutauen, stellte er einen elektrischen Heizlüfter in den Fahrgastraum. Während er nochmals kurz ins Haus zurückging, brach wegen eines technischen Defekts des Lüfters im Wagen ein Feuer aus, das einen Schaden von ca. 6.700 Euro verursachte. Die in Anspruch genommene private Haftpflichtversicherung verweigerte die Ersatzleistung mit der Begründung, der Schaden sei beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs entstanden, wofür die Privathaftpflicht nicht einzustehen habe.

Wie bereits die Vorinstanz kam der Bundesgerichtshof zu dem Ergebnis, dass die private Haftpflichtversicherung in einem derartigen Fall den Schaden an dem Pkw begleichen muss. Der Schaden wurde nämlich durch den Heizlüfter und nicht durch den Betrieb des noch geparkten Fahrzeugs verursacht.

Urteil des BGH vom 13.12.2006  
IV ZR 120/05  
BGHR 2007, 291

---

## Arbeits- und Sozialrecht

### **Gehaltsabtretung kann Abfindung erfassen**

Hat ein Arbeitnehmer bei Aufnahme eines Kredits sein (pfändbares) Arbeitseinkommen an die Bank abgetreten, wird eine vom Arbeitgeber anlässlich der Auflösung des Arbeitsverhältnisses gezahlte Abfindung nur dann von der Abtretung erfasst, wenn dies aus der Abtretungsvereinbarung eindeutig hervorgeht. Unklarheiten in der Formulierung gehen zulasten der Bank.

Urteil des LAG Düsseldorf vom 29.06.2006  
11 Sa 291/06  
ZAP EN-Nr. 217/2007

### **Arbeitslosengeld II-Empfänger darf Audi A3 behalten**

Wurde ein Pkw deutlich vor Beginn des Leistungsbezugs des Arbeitslosengelds II angeschafft, kann die Arbeitsgemeinschaft (Arbeitsagentur) nach Auffassung des Sozialgerichts Heilbronn die Verwertung auch dann nicht verlangen, wenn es sich um einen höherwertigen Wagen (hier Audi A3, Neupreis 30.000 Euro, Zeitwert 11.600 Euro) handelt.

Urteil des SG Heilbronn vom 06.03.2007  
S 7 AS 2977/06  
Pressemitteilung des SG Heilbronn

---

## Steuerrecht

### **Zuordnung der Gartengestaltung bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung**

Werden von einem Hauseigentümer Aufwendungen für eine Gartenneugestaltung bei einem Zweifamilienhaus geltend gemacht, ist darauf zu achten, welcher der Wohnungen der betroffene Gartenanteil zuzuordnen ist.

Die Aufwendungen sind bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nämlich nicht absetzbar, soweit der neu gestaltete Gartenanteil der vom Steuerpflichtigen selbst genutzten Wohnung zuzurechnen ist.

Urteil des FG München vom 22.02.2007  
6 K 266/04  
Pressemitteilung des FG München

### **Keine Grunderwerbsteuer hinsichtlich Entgelt für die künftige Grundstückerschließung**

Ist ein unerschlossenes Grundstück Gegenstand eines Immobilienkaufvertrags und verpflichtet sich der Grundstücksverkäufer, der gleichzeitig Erschließungsträger im Sinne des Bundesbaugesetzes ist, gegenüber dem Erwerber zur Grundstückerschließung nach Maßgabe des mit der Gemeinde geschlossenen Erschließungsvertrags, gehört das vom Käufer zu zahlende Entgelt für die künftige Erschließung nicht zur Grunderwerbsteuerrechtlichen Gegenleistung.

Urteil des BFH vom 21.03.2007  
II R 67/05  
Pressemitteilung des BFH